



I Allgemeines

Art. 1 Geltungsbereich und Zweck

- 1 Dieses Reglement gilt für das ganze Gemeindegebiet. Es ordnet gestützt auf das Baugesetz, den Generellen Erschliessungsplan, die Verordnung und Vollziehungsverordnung der Region Surselva, die Ausgestaltung, die Benützung, den Unterhalt, die Erneuerung und die Finanzierung von Abfallsammelstellen und Abfallanlagen.
- 2 Das Reglement bezweckt die Entsorgung der in der Gemeinde anfallenden Abfälle. Es regelt im Rahmen der Zuständigkeit der Gemeinde die Bewirtschaftung von Siedlungsabfällen, Sonderabfällen und Bauabfällen.

Art. 2 Aufgabe der Gemeinde

- 1 Die Gemeinde besorgt alle ihr nach eidgenössischem und kantonalem Recht bei der Abfallbewirtschaftung obliegenden Aufgaben, soweit diese nicht von der regionalen Organisation (Region Surselva) wahrgenommen werden.
- 2 Die Gemeinde arbeitet bei der Abfallbewirtschaftung mit dem Gemeindeverband, mit anderen Gemeinden sowie mit den eidgenössischen und kantonalen Instanzen zusammen.
- 3 Die Gemeinde betreibt den Sammeldienst für Siedlungsabfälle einschliesslich Kleinmengen von Sonderabfällen. Sie erstellt und betreibt öffentliche Sammelstellen und entsorgt die separat gesammelten Abfälle. Sie regelt die Finanzierung der Entsorgung der Siedlungsabfälle.
- 4 Der Gemeindevorstand kann einzelne Aufgaben vertraglich anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften oder privaten Unternehmungen übertragen.

Art. 3 Vorbehalt des übergeordneten Rechts

- 1 Soweit das vorliegende Reglement keine besonderen Bestimmungen enthält, gelten bezüglich Bauten und Anlagen sowie Finanzie-

rung der Abfallbewirtschaftung die Vorschriften des Gemeindebaugesetzes.

- 2 Vorbehalten bleiben ferner die einschlägigen Vorschriften des eidgenössischen und kantonalen Rechts sowie der Region Surselva.

II Abfallbewirtschaftung

Art. 4 Abfallarten

- 1 Das vorliegende Reglement unterscheidet Siedlungsabfälle, Betriebsabfälle, Bauabfälle und Sonderabfälle.
- 2 Siedlungsabfälle sind die in Haushaltungen üblicherweise anfallenden Abfälle sowie andere Abfälle vergleichbarer Menge und Zusammensetzung. Zu den Siedlungsabfällen gehören:
 - a) Hauskehricht: Brennbare, nicht verwertbare Siedlungsabfälle;
 - b) Sperrgut/Kleinsperrgut: Hauskehricht, der wegen seiner Abmessung oder seines Gewichtes nicht in offizielle Gebinde passt;
 - c) Separatabfälle: Abfälle, die ganz oder teilweise der Wiederverwendung, der Verwertung oder einer besonderen Behandlung zugeführt werden;
- 3 Betriebsabfälle sind die aus Handels-, Gewerbe-, Dienstleistungs- und Fremdenverkehrsbetrieben sowie aus der Land- und Forstwirtschaft stammenden Abfälle, soweit sie hinsichtlich Zusammensetzung oder Menge nicht den Siedlungsabfällen entsprechen und keine Sonderabfälle darstellen.
- 4 Bauabfälle sind alle von Baustellen stammenden Abfälle:
 - a) Unverschmutzter Aushub: Material (Erde, Steine und Felsausbruch), welches ohne Einschränkung verwertet oder in einer bewilligten Materialablagerung deponiert werden kann;
 - b) Bauschutt: Abfälle, die ohne weitere Behandlung in einer Inertstoffdeponie abgelagert bzw. nach einer spezifischen Aufbereitung als Materialersatz verwendet werden können;



- c) Bausperrgut und andere Abfälle, die keiner der genannten Kategorien angehören und sortiert werden müssen, damit sie verwertet, behandelt oder abgelagert werden können.
- 5 Sonderabfälle sind die aus Haushalten, Betrieben und von Baustellen stammenden Abfälle, welche den Vorschriften über den Verkehr mit Sonderabfällen unterstehen.

Art. 5 Pflichten der Bevölkerung

- 1 Jedermann ist gehalten, das Entstehen von Abfällen zu vermeiden.
- 2 Wer Abfälle erzeugt, hat diese nach den Vorschriften dieses Reglements sowie des übergeordneten Rechts des Bundes des Kantons und des Regiun Surselva zu trennen, getrennt aufzubewahren, zu verwerten oder zu entsorgen.

Art. 6 Verbote

- 1 Das Ablagern oder Vergraben von Abfällen aller Art auf öffentlichem oder privatem Grund ohne entsprechende Bewilligung ist verboten. Von diesem Verbot ausgenommen ist das Kompostieren.
- 2 Das Einbringen von Abfällen in Gewässer sowie die Entsorgung von Abfällen mit dem Abwasser sind verboten.
- 3 Das Verbrennen und Verarbeiten von Abfällen aller Art in ungeeigneten Anlagen oder im Freien ist verboten.

Art. 7 Verhalten der Gemeinde

- 1 Der Gemeindevorstand sorgt dafür, dass Abfälle, die beim Bau, Betrieb und Unterhalt von gemeindeeigenen Bauten und Anlagen anfallen, gesetzeskonform entsorgt und dass kompostierbare Abfälle wenn möglich kompostiert werden.

2. Sammelstellen

Art. 8 Planung, Projektierung und Ausführung von Sammelstellen

- 1 Für die Bereitstellung der Siedlungsabfälle sind von den Gemeinden genügend – allenfalls überdachte und für Wild, Hunde usw. unzugängliche – Abstellplätze an den mit Zustimmung der Regiun Surselva festgelegten Sammelstellen auf öffentlichem oder privatem Grund einzurichten. Bei der Planung von Neubauten oder Quartieren haben sich Bauherren oder Architekten über die Art der Bereitstellung und über die dafür zu schaffenden Sammelstellen mit dem Bauamt im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens abzusprechen. Wenn möglich sind neue Sammelstellen mit bestehenden zusammenzulegen.
- 2 Die Anschaffung, der Unterhalt und die Reinigung der Sammeleinrichtungen ist Sache der Privaten oder der Gemeinden.
- 3 Fehlen bei bestehenden Bauten und Anlagen Sammelstellen oder sind diese ungenügend, kann die Baubehörde die Errichtung neuer Sammelstellen auf privatem Grund anordnen, sofern sich dies im öffentlichen Interesse als notwendig erweist.
- 4 Die Baubehörde kann Dritten die Mitbenützung bestehender Sammelstellen gegen angemessene Kostenbeteiligung gestatten, soweit dies für die Eigentümerin bzw. den Eigentümer der Anlage zumutbar ist. Die Entschädigung wird durch die Baubehörde festgesetzt.

Art. 9 Ausgestaltung

- 1 Sammelstellen zur Bereitstellung von Abfällen sind so anzulegen, dass die Abfälle geordnet, sichtbar und gut zugänglich abgestellt werden können. Sie müssen für die Fahrzeuge der Sammeldienste jederzeit erreichbar sein.
- 2 Wo es die Verhältnisse erfordern, sind bauliche Massnahmen zum Schutz der Sammelstellen zu treffen. Die Baubehörde kann insbesondere die Erstellung von Überdachungen oder von Kehrichthäuschen vorschreiben.
- 3 Sammelstellen der Gemeinde sowie private



Sammelstellen für mehrere Gebäude oder ganze Quartiere sind in der Regel zu überdachen oder mit Kehrlichthäuschen auszustatten. Diese haben sich gut in das Orts- und Strassenbild einzuordnen. Davon ausgenommen sind Halbunterflurcontainer (Moloks).

Art. 10 Unterhalt und Erneuerung

- 1 Sammelstellen sind von ihren Eigentümerinnen und Eigentümern zu unterhalten und zu erneuern.
- 2 Private Sammelstellen sind dauernd in gutem Zustand zu halten, regelmässig zu reinigen und im Winter von Schnee und Eis zu räumen. Wird die Unterhaltungspflicht vernachlässigt, trifft der Gemeindevorstand die notwendigen Anordnungen.

3. Sammelbetrieb

Art. 11 Annahme der Abfälle

- 1 Die Gemeinde ist verpflichtet, alle Siedlungsabfälle sowie Kleinmengen von Sonderabfällen anzunehmen und zu bewirtschaften. Vorbehalten bleiben Art. 30 Abs. 3, die Annahme von Abfällen durch die Region Surselva und die Annahmepflicht der nach Bundesrecht zur Rücknahme von Abfällen verpflichteten Hersteller und Händler.

Art. 12 Rechte an den Abfällen

- 1 Mit der Abgabe der Abfälle an einer Sammelstelle gelten die Rechte der früheren Inhaberin bzw. des früheren Inhabers am Abfallgut als erloschen. Ein Anspruch auf Entschädigung besteht nicht. Das weitere Verfügungsrecht steht allein der Gemeinde bzw. der Region Surselva zu.

Art. 13 Benützungspflicht

- 1 Die Benützung der Sammelstellen und Sammeldienste der Gemeinde ist obligatorisch.
- 2 Alle Haushaltungen und Betriebe sind verpflichtet, die Siedlungsabfälle durch den Sammeldienst abführen zu lassen, sofern das

Reglement über die Abfallbewirtschaftung

übergeordnete Recht und dieses Reglement keine abweichenden Vorschriften enthält.

- 3 Der Gemeindevorstand kann in besonderen Fällen private Abfahren bewilligen.

Art. 14 Abfuhrplan

- 1 Die Region Surselva bestimmt im Sammeldienstplan die Abfahrzeiten und -routen und legt die Sammelstellen nach Anhören der Gemeindebehörde fest. Allfällige Änderungen sind jederzeit bei Beachtung einer Frist von 14 Tagen mit schriftlicher Vorankündigung möglich. Die Abfahrtstage werden in den Amtsblättern der Region publiziert. An Feiertagen entfällt die Abfuhr. Ausgefallene Abfahren werden, mit Priorität in Gemeinden mit einer wöchentlichen Abfuhr, nach Möglichkeit vor- oder nachgeholt.

Art. 15 Separat gesammelte Abfälle

- 1 Abfälle, die zwecks Verwertung oder umweltverträglicher Entsorgung separat gesammelt oder zurückgenommen werden, wie z. B. Papier, Glas, Büchsen, Aluminium, Textilien, Metalle, kompostierbare Abfälle, ausgediente elektrische und elektronische Geräte sowie Sonderabfälle sind von den Inhaberinnen und Inhabern getrennt zu entsorgen.
- 2 Führen Dritte (Schule) mit Bewilligung des Gemeindevorstandes Sammlungen durch, sorgt die Gemeinde für einen ordnungsgemässen Ablauf und stellt den Abtransport der Abfälle zu geeigneten Verwertungs- oder Entsorgungsbetrieben sicher.

Art. 16 Sammeldienst für Hauskehricht und Gewerbeabfälle

- 1 Der reguläre Sammeldienst erfolgt unter Berücksichtigung des Abfallanfalls in der Gemeinde. Er erstreckt sich auf die gleichzeitige Einsammlung von Hauskehricht und Gewerbeabfälle, soweit letztere hinsichtlich Zusammensetzung und Menge dem Hauskehricht entsprechen.



Art. 17 Sperrgut

- 1 Für in Haushalten anfallendes Sperrgut, das wegen seiner Abmessungen oder seines Gewichtes nicht dem regulären Sammeldienst übergeben werden kann, werden von den Gemeinden separate Sperrgutcontainer bereitgestellt.
- 2 Nicht als Sperrgut gelten sämtliche Materialien, die aus Wohnungsrenovationen (Platten, Steine, Teppiche, Holz, Küchen, Geländer, usw.) stammen. Dazu gehören auch Materialien aus der Umgebung.

Art. 18 Separatabfälle

- 1 Für folgende Abfälle aus Haushaltungen bestehen kommunal oder regional Separatsammelstellen:
 - Glas
 - Papier/Karton
 - Metalle/Büchsen
 - Speise- und Maschinenöl
 - Textilien
 - Petflaschen
 - Kadaver und Schlachtabfälle
 - Sonderabfälle
- 2 Für weitere Abfallarten können Separatsammelstellen oder Separatsammlungen eingeführt oder bestehende aufgehoben werden.

Art. 19 Sonderabfälle

- 1 Sonderabfälle wie Grossbatterien (Autobatterien, Solarbatterien, Batterien für elektrische Zäune, usw.) Akkus, Leuchtstoffröhren, Medikamente, Farben, Lösungsmittel, Chemikalien usw. sind in erster Linie den Verkaufsstellen bzw. den Herstellern zur fachgerechten und gesetzeskonformen Entsorgung zurückzugeben.

Art. 20 Betriebsabfälle

- 1 Die Betriebsabfälle gemäss Artikel 5 sind von den Verursachern oder Betriebsinhabern auf eigene Kosten einer Verwertung oder Behandlung zuzuführen.

Art. 21 Bauabfälle

- 1 Bauabfälle sind auf der Baustelle in die Gruppen unverschmutzter Aushub, Bauschutt, Bausperrgut und Sonderabfälle bzw. deren Untergruppen zu trennen und anschliessend einer Verwertung oder Behandlung zuzuführen. Ist eine Trennung auf der Baustelle nicht möglich, so muss sie nachträglich erfolgen.

Art. 22 Verbote

- 1 Die Entsorgung von Abfällen, welche dieser Verordnung oder übergeordnetem Recht widerspricht, ist verboten, insbesondere:
 - a) Abfälle, ausgenommen kompostierbare Abfälle auf Kompostierplätzen, ohne Bewilligung im Freien abzulagern oder stehenzulassen;
 - b) Abfälle über die Kanalisation zu entsorgen;
 - c) Siedlungsabfälle in nicht dafür bestimmten Papierkörben, Abfallbehältern Dritter, Bauschuttmulden usw. zu deponieren;
 - d) Abfälle im Freien oder in Öfen und Cheminées zu verbrennen.

Art. 23 Elektrische und elektronische Geräte

- 1 Elektrische und elektronische Geräte dürfen nicht mit anderen Abfällen vermischt werden. Sie sind selbst auf die bezeichneten Annahmestellen zu entsorgen.

4. Abfallanlagen

Art. 24 Anlagen der Gemeinde

- 1 Die Gemeinde erstellt und betreibt bei Bedarf die für die Entsorgung der Siedlungsabfälle und weiterer Abfälle notwendigen Abfallanlagen wie Kompostierungsanlagen, Zwischenlager, Inertstoffdeponien.
- 2 Die Planung und Festsetzung der Standorte von Deponien und anderer wichtigen Abfallanlagen erfolgt im Rahmen der kantonalen Abfallplanung und nach den Bestimmungen der Raumplanungsgesetzgebung.
- 3 Für die Bewilligung und für die technischen Anforderungen an den Bau und den Betrieb



von Abfallanlagen gelten die Bestimmungen des Bundes und des Kantons.

- 4 Beim Bau und Betrieb von Kompostierungsanlagen, in denen jährlich mehr als 100 t kompostierbare Abfälle verwertet werden, sind die besonderen Vorschriften des Bundes und des Kantons zu beachten.

III Finanzierung

1. Grundsatz

Art. 25 Aufwand der Gemeinde

- 1 Die Gemeinde deckt ihren Aufwand für die Bewirtschaftung der Siedlungsabfälle durch die Erhebung von kostendeckenden und verursachergerechten Abfallgebühren, bestehend aus Grundgebühren und Mengengebühren.
- 2 Die Veranlagung der Gebühren erfolgt nach den Vorschriften dieses Reglements und dem von der Gemeinde erlassenen Gebührentarif.
- 3 Die Rechnung für die Abfallbewirtschaftung wird als Spezialfinanzierung geführt.
- 4 Reichen die Abfallgebühren zur Deckung der jährlichen Aufwendungen der Gemeinde für die Bewirtschaftung der Siedlungsabfälle nicht aus oder übersteigen die Einnahmen aus den Gebühren die Aufwendungen während 3 Jahre in Folge um mehr als 20%, passt der Gemeindevorstand die Höhe der Abfallgebühren im Rahmen der Gebührenansätze gemäss Gebührentarif der Kostenentwicklung an.

Art. 26 Private Anlagen

- 1 Die Finanzierung privater Sammelstellen und Abfallanlagen ist Sache der Privaten.
- 2 Dienen private Anlagen mehreren Grundstücken, sind alle damit verbundenen Kosten von den Privaten selbst aufzuteilen. Vorbehalten bleibt die Aufteilung der Kosten durch die Baubehörde bei Quartierplanverfahren sowie von privaten Sammelstellen oder Kompostierungsanlagen, welche auf Anordnung der Baubehörde gemeinsam zu erstellen bzw. zu nutzen sind.

Reglement über die Abfallbewirtschaftung

2. Abfallgebühren

Art. 27 Grundgebühr

- 1 Die mit den leistungsabhängigen Gebühren nicht finanzierten Betriebskosten werden gesamthaft durch jährliche Grundgebühren der Liegenschaftseigentümer auf der Basis der Gebäudeversicherungswerte gedeckt.

Art. 28 Leistungsabhängige Gebühren

- 1 Mit den leistungsabhängigen Gebühren werden insbesondere der Aufwand für den Umlad, den Ferntransport und die Behandlung der brennbaren, nicht verwertbaren Abfälle finanziert.
- 2 Die Gebindegebühr wird mit dem Kaufpreis für den entsprechenden Gebindegebühren-Träger (Gebührenkehrsäckle, Abreissplomben.) abgegolten.
- 4 Für Abfall, der ohne Verwendung von Gebindegebühren-Trägern in die regionale Abfallanlage Plaun Grond angeliefert wird, ist eine entsprechende Gebühr zu bezahlen.

Art. 29 Gebührenschuldner

- 1 Schuldner der Grundgebühr ist, wer am 31. Dezember Eigentümer, Gesamt-, Mit- oder Stockwerkeigentümer ist. Änderungen im Versicherungswert und Eigentümerwechsel im Laufe des Jahres werden erst bei der Gebührenerhebung des folgenden Jahres berücksichtigt. Die Weiterverrechnung der Grundgebühr ist Sache der Liegenschaftseigentümer.
- 2 Gebindegebühren und Direktanlieferergebühren schuldet grundsätzlich der Verursacher bzw. der Abgeber.
- 3 Leistungsabhängige Gebühren für Abfälle, deren Verursacher nicht ermittelt und nicht haftbar gemacht werden kann, gehen zulasten der Gemeinde, in der die Abfälle festgestellt worden sind. Diese Ersatzleistungspflicht gilt nicht für Abfälle, die im Gelände der Abfallanlage des Verbandes und deren näheren Umgebung aufgefunden werden.



Art. 30 Gebühren für besondere Dienstleistungen

- 1 Für besondere Dienstleistungen der Gemeinde können von den Verursachern besondere Gebühren erhoben werden.
- 2 Für die Erteilung von Bewilligungen und andere Inanspruchnahmen der Gemeindeverwaltung werden Kanzleigeühren erhoben.

3. Rechtsmittel

Art. 31 Einsprache

- 1 Einsprachen gegen die Veranlagung der Grundgebühren sowie Einsprachen im Zusammenhang mit der Erhebung von leistungsabhängigen Gebühren oder Gebühren für besondere Dienstleistungen sind schriftlich und begründet an den Gemeindevorstand einzureichen.
- 2 Erfolgt die Gebührenerhebung durch Zustellung einer Rechnung, ist die Einsprache innert 30 Tagen seit Rechnungstellung, in anderen Fällen innert 30 Tagen seit Bezahlung der Gebühren zu erheben.
- 3 Der Gemeindevorstand prüft die Einsprache und erlässt einen begründeten Einspracheentscheid.

IV Vollzugs- und Schlussbestimmungen

Art. 32 Vollzug

- 1 Dem Gemeindevorstand obliegt der Vollzug dieses Reglements sowie die Anwendung der eidgenössischen und kantonalen Vorschriften über die Bewirtschaftung von Siedlungsabfällen, soweit nicht ausdrücklich eine andere Behörde als zuständig erklärt wird.
- 2 Er kann bestimmte Aufgaben an das Gemeindebauamt übertragen.
- 3 Er kann bei Bedarf sachkundige Berater beziehen.

Art. 33 Strafbestimmungen

- 1 Widerhandlungen gegen dieses Reglement so-

wie gegen die gestützt darauf erlassenen Ausführungsbestimmungen und Verfügungen werden, soweit sie Vorschriften oder Anordnungen über das Sammeln, Aufbewahren, Verwerten oder Entsorgen von Abfällen betreffen und nicht unter die Gesetzgebung des Bundes oder des Kantons fallen, vom Gemeindevorstand mit Busse bis zu Fr. 5'000.- bestraft.

- 2 Bei Widerhandlungen gegen bau- und planungsrechtliche Vorschriften dieses Reglements oder diesbezügliche Ausführungsbestimmungen oder Verfügungen der Baubehörde gelten die Strafbestimmungen des Baugesetzes.
- 3 Zuständig für Verfolgung und Beurteilung von Widerhandlungen gemäss Abs. 1 ist der Gemeindevorstand. Er ermittelt den Sachverhalt und die persönlichen Verhältnisse des Betroffenen. Dieser ist vor Ausfällen der Busse anzuhören.

Art. 34 Inkrafttreten

- 1 Das vorliegende Reglement tritt mit der Annahme durch die Gemeindeversammlung in Kraft.
- 2 Seine Bestimmungen sind auf alle Gesuche, Bauvorhaben und Planungen anwendbar, die bei Inkrafttreten des Reglements noch nicht bewilligt bzw. genehmigt sind
- 3 Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements gelten sämtliche widersprechenden früheren Vorschriften der Gemeinde, insbesondere das Abfallgesetz der Gemeinde vom 23. Februar 1990, als aufgehoben.

Beschlossen in der Gemeindeversammlung vom 8. April 2017

Der Gemeindepräsident: Franz Gschwend

Der Gemeindegeschreiber: Rest Giacun Coray



Gebührentarif

Gestützt auf Art. 12 der Vollziehungsverordnung zur Verordnung über die regionale Abfallbewirtschaftung des Regiun Surselva werden folgende Gebühren erhoben:

Gebührenansätze

Die Gebindegebühren betragen:

17 Liter-Sack	Fr. 0.80
35 Liter-Sack	Fr. 1.60
60 Liter-Sack	Fr. 2.60
110 Liter-Sack	Fr. 4.80
800 Liter-Container ungepresst, unter 100 kg 1 Plombe à	Fr. 26.-
800 Liter-Container gepresst oder über 100 kg 2 Plomben à Fr. 26.-	Fr. 52.-

Kompostgut

Für eine Menge von mehr als 5 m³ pro Saison (Frühling und Herbst) und pro Liegenschaft, wird eine Deponiegebühr Fr. 20./m³ erhoben.



Begriffe

Siedlungsabfälle

Abfälle, die aus Haushalten stammen und andere Abfälle vergleichbarer Menge und Zusammensetzung aus Dienstleistungs-, Gewerbe- und Industriebetrieben (z. B. Büroabfälle, Verpackungen)

Separat gesammelte Siedlungsabfälle

Die folgenden Abfälle sollten separat gesammelt werden, damit sie sonst verwertet, wiederverwendet oder entsorgt werden können:

- Glas
- Papier
- Karton
- Aluminium
- Weissblech
- andere metallische Abfälle, Schrott (Dosen, Pfannen, andere Gegenstände aus Metall, Metallteile von Möbeln, Geräten, Sportartikeln)
- Textilien
- noch brauchbare Schuhe
- Pneus
- Inertstoffe (kleinere Mengen von mineralischem Bauschutt, Backsteine, Ziegel, Mauerwerk, Geschirr, Porzellanscherben, Tontöpfe, Fensterglas)
- Öle, Fritieröl)
- Batterien

Kehricht:

Gemischte brennbare Siedlungsabfälle

- Dazu gehören z.B. folgende Abfälle, soweit sie nicht separat gesammelt werden:
- Verpackungen für Nahrungsmittel und Getränke
- Knochen und Fleischabfälle
- Windeln, Damenbinden, Papiertaschentücher, Servietten
- Holzwolle, Staubsaugerbeutel
- Einstreu von Kleintierhaltung, Federn, Fell,

Haare

- erkaltete Asche, Steinwolle, Schleifpapier
- Glühbirnen, Lampenglas
- Stiefel, Schuhe, Handschuhe, Handtaschen, Schläuche
- Verpackungen und Gegenstände aus Kunststoffen (Putzmittel- und Shampooflaschen, Dosen, Tuben, Rasierklingenbehälter, Styropor und andere Füllstoffe, Spielzeug, Blumentöpfe)
- Verpackungsmaterial aus Papier- und Karton, das nicht einer Separatsammlung mitgegeben werden kann
- Porzellan, Keramik

Sperrgut

- Unter Sperrgut versteht man sperrige Siedlungsabfälle, die wegen ihrer Grösse nicht in Kehrichtsäcke passen:
- ganze oder zerlegte Möbel (Stühle, Sofa, Schränke, Betten usw.)
- andere Einrichtungsgegenstände (Matratzen, Kübel, Stehlampen, Bilder, Teppiche usw.)
- Sportgeräte (Schlitten, Tenniseracket, Holz- und Kunststoffski usw.)
- Verpackungsmaterial (Schachteln, Harasse, Kisten, Kunststoffverpackungsmaterial usw.)

Elektrische und elektronische Geräte

- Elektrische und elektronische Geräte sind gemäss Art. 2 VREG:
- elektrisch betriebene Geräte der Unterhaltungselektronik
- elektrisch betriebene Geräte der Büro-, Informations- und Kommunikationstechnik
- elektrisch betriebene Haushaltgeräte
- elektrisch betriebene Kleinmaschinen

Die Vorschriften der VREG gelten auch für

- die elektronischen Bestandteile von Geräten
- PCB-haltige Vorschaltgeräte von Lampen



Übrige Abfälle

Abfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben, die nicht zu den Siedlungsabfällen gehören, d.h. Abfälle, die keine aus Haushalten stammenden Abfällen vergleichbare Zusammensetzung haben, sondern spezifische Betriebsabfälle darstellen: Produktionsrückstände bei der Kunststoffverarbeitung, Altholzabfälle des Baugewerbes usw. Solche übrigen Abfälle sind durch die Inhaberrinnen und Inhaber selbst zu entsorgen.

Sonderabfälle

Als Sonderabfälle gelten die im Anhang 3 zur Verordnung vom 12. November 1986 über den Verkehr mit Sonderabfällen (VVS) aufgeführten Abfälle. Sonderabfälle in kleinen Mengen können auch in Haushalten anfallen. Zu den Sonderabfällen gehören folgende Kategorien von Abfällen:

- 1 Anorganische Abfälle mit gelösten Metallen
- 2 Lösungsmittel und lösungsmittelhaltige Abfälle
- 3 Flüssige, ölige Abfälle
- 4 Mal-, Lack-, Kleb-, Kitt- und Druckabfälle
- 5 Abfälle und Schlämme aus der Herstellung, Zubereitung und Bearbeitung von Materialien (Metalle, Glas usw.) (z. B. Speiseöl- Speisefettabfälle, Abfälle aus Fettabseider)
- 6 Abfälle von mechanischen oder thermischen Bearbeitungen oder Behandlungen
- 7 Siede-, Schmelz- und Verbrennungsrückstände
- 8 Abfälle von Synthesen und anderen Verfahren der organischen Chemie
- 9 Flüssige und schlammige, anorganische Abfälle von chemischen Behandlungen
- 10 Feste anorganische Abfälle von chemischen Behandlungen
- 11 Abfälle der Abwasserreinigung und der Wasseraufbereitung
- 12 Verunreinigte Materialien und Geräte (z. B. mit Mineralölprodukten verunreinigtes Erdreich)

13 Fehlchargen, Ausschusswaren sowie verbrauchte Waren, Geräte und Stoffe (z. B. Leuchtstoffröhren und Metallampfen ab 12 Stück, Abfälle die metallisches Quecksilber enthalten, verbrauchte Batterien und Akkus aller Art, Pestizidrückstände, Pflanzenschutzmittel, einschliesslich Herbizide und Wachstumsregulatoren, gewisse Holzschutzmittelreste, Chemikalienreste, Altmedikamente)

14 Abfälle aus dem Strassenunterhalt

Bauabfälle

Bauabfälle sind alle Abfälle, die bei der Durchführung von Bau- und Abbrucharbeiten anfallen:

- Aushub- und Abraummateriale (verschmutzt und unverschmutzt)
- Bauschutt (Ausbauasphalt, teerhaltiger Belag, Strassenaufbruch, Betonabbruch, Mischabbruch Dachziegel, inerte Bauabfälle, die ohne weitere Behandlung auf Inertstoffdeponien abgelagert werden dürfen, Gips, Glas)
- Bausperrgut (brennbare Abfälle wie nichtverwertbares Holz, Papier, Karton, Styropor, Kunststoffe Altholz, Altmetalle, Verwertbare Kunststoffe, Faserzement, Eternit; Stein- und Glaswolle, FCKW-haltige Isolation, nichtbrennbare Verbundstoffplatten, gemischtes Bausperrgut in Mischmulden)
- weitere Abfälle wie Sonderabfälle, elektrische und elektronische Geräte, Öltank, Heizungs-, Lüftungs-, Klima- und Wärmepumpenanlagen, Elektroinstallationen)